



Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 67.

Sonnabend, den 19. August

1916

Ämtlicher Teil.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche ist amtstierärztlich auf dem Gehöft der Frau Marie Pawlowski in Bojanitz Gemeinde festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

a) Das Gehöft der Frau Marie Pawlowski in Bojanitz Gemeinde bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Bezirk gelten die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 25. September 1914 (Kreisblatt Nr. 77) erlassenen Bestimmungen.

b) Sämtliches Klauenvieh des Gutsbezirks Bojanitz einschließlich des der Deputanten und der an der Dorfstraße belegenen Gehöfte (von den Deputantenhäusern an bis zur Schule) wird unter Gehöftssperre gestellt.

c) Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

d) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff., insbesondere des § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519).

Lissa, den 18. August 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Verordnung

über die Verarbeitung von Obst.

Vom 5. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven, Obstwein und Obstbrandtwein erlassen.

§ 2. Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Auf Marmeladen, die mit Genehmigung der Gesellschaft abgesetzt werden, finden die vom Reichszanzer durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 817) festgesetzten Höchstpreise für Marmeladen keine Anwendung.

§ 3. Verträge über den Erwerb von Äpfeln, Pflaumen und Zwetschen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Äpfeln und Birnen zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer. Der Verkäufer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab, oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Obst Verpflichteten, der Dritte durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichszanzer kann die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 auch für andere Obstarten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4. Wer Obstkonserven, Obstwein oder Obstbrandtwein herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5. Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Obstkonserven, Obstwein und Obstbrandtwein, die mit ihrer Genehmigung Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6. Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichszanzers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

§ 7. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Obstkonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Obstweinen, die im Jahre nicht mehr als 150 Doppelzentner Obst verarbeiten, keine Anwendung.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Obstkonserven oder Obstwein ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Obst erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 10. Im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dinstrost, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Marmeladen, Gelees, Fruchtstücke, Fruchtstriepe, Obsttraut und Obrobst;
2. als Obstwein: Most und Wein aus Obst außer aus Weintrauben;
3. als Obstbrandtwein: Bitor und Brandtwein aus Obst außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbrandtwein anzusehen ist, entscheidet die

Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner beauftragt, die Begriffsbestimmungen im Abs. 1 zu ergänzen.

§ 11. Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt bezüglich der Obstsorten mit dem 15. August 1916, bezüglich des Obstweins mit dem 15. September 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 744) wird bezüglich des Obstes aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verfügung

vom 10. Juni 1916, betreffend Bekanntgabe der Vorschriften über die Njemen-Sperre.

Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I. A.-Ks. vom 27./24. Dezember 1915 Njemen-Kommando Nr. 137/15. besteht in der Provinz Ostpreußen im Laufe der Memel entlang die Njemen-Sperre, welche in dem besetzten Gebiet weiter läuft.

Nach Mitteilung der im Reichsgebiet in Betracht kommenden Zivilbehörden treffen in den an der Sperrlinie gelegenen Ortschaften, insbesondere den größeren Eisenbahnstationen, täglich Personen aus allen Teilen des Reichs ein, die zum Ueberschritt über die Sperre nicht vorchriftsmäßig ausgewiesen sind. Sie müssen entweder, ohne ihr Ziel erreicht zu haben, die Rückreise antreten, oder sich an den betreffenden Orten tagelang aufhalten, bis sie in den Besitz des nachträglich auf schriftlichem oder telegraphischem Wege bestellten Ausweises gelangt sind. Der Uebelstand macht sich insofern besonders fühlbar, als die Personen vielfach ohne genügende Darmittel für die Rückreise oder den Aufenthalt eintreffen, so daß die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden muß. In anderen Fällen handelt es sich um kranke oder gebrechliche Personen oder um Frauen mit kleinen Kindern.

Die Zugereisten erklären in überwiegender Anzahl, es sei ihnen von ihren Heimatbehörden bedeutet worden, daß in Ostpreußen keinerlei Verkehrsbeschränkungen beständen.

Um diesem Uebelstande, der sich mit der Zeit ergeben hat, abzuhelfen, wird in der Anlage eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Njemen-Sperre im Reichsgebiet mit der Bitte übersandt, veranlassen zu wollen, daß die in Frage kommenden Behörden, insbesondere alle Polizeibehörden, von diesen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden.

Hauptquartier, den 10. Juni 1916.

Von Seiten des Oberbefehlshabers Ost.
Der Oberquartiermeister v. Eichenhart.

Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Njemen-Sperre im Reichsgebiet.

Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I. A.-Ks. vom 27./24. Dezember 1915 wird die Sperrlinie des Njemen-Kommandos im Reichsgebiet durch den Memel-, Ruß- und Altmattstrom von der Reichsgrenze bei Schmalenungen bis zur Mündung in das Kurische Haff, durch die Haffküste von der Altmattmündung bis zur Windenburger Ede und durch die Linie von der Windenburger Ede über den Südrand von Nidden bis zur Ostsee gebildet.

Alle über 10 Jahre alten Bewohner des nördlich dieser Linie liegenden Teiles des Reichsgebietes und diejenigen Bewohner der südlich dieser Linie liegenden Teile des Reiches Ragnit, Tilsit-Stadt, Tilsit-Land und Niederung, die die Linie vorübergehend überschreiten wollen, haben einen Personalausweis nach vorgeschriebenem Muster bei sich zu führen. Andere Personen, die die genannte Linie überschreiten, oder die sich vorübergehend in dem nördlich der Linie gelegenen Teile des Reichsgebietes aufhalten wollen, haben sich mit einem vorchriftsmäßigen (Inland-) Paß oder einem, den Forderungen des Personalausweises entsprechenden sonstigen Ausweis zu versehen. Dieser muß von der heimatischen Polizeibehörde seit dem 1. Januar 1915 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende abgestempelte Photographie enthalten. Für deutsche Militärpersonen und Zivilbeamten genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Person.

In der gleichen Weise müssen die Personen ausgewiesen sein, die die Gewässer befahren, von denen die Sperrlinie gebildet wird. Ueber den Verkehr mit Booten und Handkähnen bestehen besondere Bestimmungen.

Der Ueberschritt über die Sperrlinie ist nur an bestimmten, in der Verordnung näher bezeichneten Stellen gestattet. Die Uebertretung der Sperrvorschriften ist unter Strafe gestellt.

Die Jagdvorsteher, Bürgermeister und Gemeindevorsteher weise ich wiederholt an, vor Auslegung der Bedingungen über die Verpachtung von Gemeindefjagden mir, auf dem platten Lande durch Vermittlung der Distriktskommissare, die Art der beabsichtigten Verpachtung anzuzeigen und zugleich die Jagdpachtbedingungen zur Prüfung einzureichen. Die ortsübliche Bekanntgabe der Art der Verpachtung und die Auslegung der in Aussicht genommenen Pachtbedingungen bezw. Verpachtung der Jagd darf erst dann erfolgen, wenn meinerseits gegen die eingereichten Verpachtungsbedingungen oder gegen den Vertragsentwurf keine Bedenken mehr obwalten und dies dem Jagdvorsteher mitgeteilt worden ist.

Hierbei sind die Bestimmungen der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207 — §§ 21 bis 24) genau zu beachten.

Damit das Verfahren bei der Verpachtung vor dem Ablauf der alten Verträge durchgeführt und über etwaige Einsprüche rechtzeitig entschieden werden kann, sind die Vorbereitungen zur Verpachtung rechtzeitig mindestens 3 Monate vor Ablauf der alten Verträge zu bewirken.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen werde ich in jedem Falle mit empfindlicher Ordnungsstrafe ahnden.

Bissa, den 10. August 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berlinerstraße 11.

Das Winterhalbjahr beginnt am 4. Oktober 1916 und schließt am 31. März 1917. Ausgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß vom 15. bis 30. September d. Js. geschehen.

Das Schulgeld für dieses Halbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 8—40 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendklassen und Werkstätten für: Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegsbefähigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 10. August 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Schweinefleisch unter den Schweinen des Dominium Strieliewitz ist erloschen; dagegen ist Rotlauf unter den Schweinen des Arbeiters Stad in Grune festgestellt. Die entsprechenden Maßnahmen sind angeordnet.

Antonshof, den 16. August 1916.

Die Dominal-Polizei-Verwaltung.
Straehler.

Die nächste Versammlung der Gemeindevorsteher findet am

Donnerstag, den 24. d. Mts., vorm. 10 Uhr

in meinem Geschäftszimmer statt. Vollzähliges Erscheinen der Herren Gemeindevorsteher ist unbedingt erforderlich.

Storchneft, den 17. August 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B. Brandt.

1. Die Kriegsgesellschaft für Kaffeeertrag, Berlin W 86, Wilhelmstraße 55, läßt in größeren Betrieben aus den Früchten des Weißborns einen schmackhaften Kaffeeertrag herstellen. Der Herr Minister wünscht, daß die größeren Schulkinder zum eifrigen Sammeln dieser Früchte in der schulfreien Zeit angehalten werden. Die Herren Lehrer wollen die Kinder über die Erkennungsmerkmale des Weißborns und der Weißborsfrucht aufklären und auch die Leitung von Ortsfammlern auf Ersuchen des Herrn Landrats, der noch nähere Hinweise bekanntgibt, übernehmen. Der Weißbors findet sich bei uns in Zäunen, Laubwäldern, an Wegen

und Tannen. Seine runden, in reifem Zustande roten Früchte, auch Mehlbeeren genannt, haben einen großen harten Kern. Es sind nur reife Früchte zu sammeln, diese von Blättern, Stengeln und Ästen zu befreien und dann in einem luftigen Raume auszubreiten und mehrere Tage zu trocknen. Für 1 kg luftgetrockneter Früchte wird ein Sammellohn von 20 Pf. gezahlt. Je mehr Kaffeeersatz aus der Weißdornfrucht gewonnen wird, desto weniger Gerste und Roggen wird für diesen Zweck verbraucht. Die ersparte Menge an Getreide bleibt für andere Zwecke der Volksernährung z. B. die Bereitung von Graupen oder auch als Mastfutter für die Schweine zur Verfügung.

2. Dem Mobilisierungsausschuß vom Roten Kreuz der Provinz Sachsen ist die Erlaubnis zu einer Frauenhaarsammlung im Bereiche des Bundesstaates Preußen erteilt worden. Die Beteiligung der Schulen an dieser Veranstaltung unterliegt dem gewissenhaften Ermessen der Schulleiter. Ein Zwang zur Mitwirkung darf nicht auf die Schülerinnen ausgeübt werden.

3. Demnächst dürfte Kriegstinte in den Handel kommen, die sich zum Beschreiben von leinischwachen Papier eignet. Sie darf in Benutzung genommen werden. Die Kinder sind darauf hinzuweisen, keine zu harten und spitzen Federn zu benutzen, weil diese das leinischwache Papier leicht durchstechen sowie das Durchdringen der Tinte mitbewirken. Auch sind sie anzuhalten, die Federn nach jedesmaligem Gebrauche sauber auszuwaschen.

4. Auf die Verkaufsstelle von Goldsachen in Bissa, wie Ringe, Armbänder, Ohrgehänge, Broschen, Uhrenketten pp. bitten wir die Eltern durch die Kinder aufmerksam zu machen. Die Abgabe kann an den Wochenmarkttagen bequem erfolgen.

5. Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin hat verschiedenen Schulen Fragebogen über Berufsberatung zur Ausfüllung zugesandt. Der Herr Minister gibt bekannt, daß derartige allgemeine Auskünfte nicht ohne seine Genehmigung an außenstehende Personen, Vereine pp. erteilt werden dürfen.

6. Die Papierhandlung von Georg Ebel in Bissa hält ebenfalls künstlerische Kriegsgebedenblätter von „Kaiser Wilhelm und seine Heerführer“, 62x85 cm zu 5,50 Mark. „Unsere Heerführer im Osten“, „Unsere Heerführer im Westen“, 42x59 cm zu je 3,50 M. auf Lager. Sie eignen sich als Anschauungsmittel für den Geschichtsunterricht.

Bissa, den 15. August 1916.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storknecht.

Zur Aufklärung der Molkereien.

Am 12. August 1916 treten die Vorschriften der §§ 8 und ff. der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) in Kraft. Danach sind die in Molkereien hergestellten Speisefette für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt. Als Molkerei im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 Liter Milch verarbeitet werden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 5. August 1916 sind die bis zum 12. August 1916 von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in Anspruch genommenen Mengen, auch nach dem 12. August 1916 nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an die von ihr bezeichneten Stellen zu liefern.

Es steht sich die Schlichte ab 12. August 1916 wie folgt:

1. Diejenigen Molkereien, denen seitens der Zentral-Einkaufsgesellschaft Inanspruchnahme-Erklärungen in der Zeit bis 12. August 1916 zugegangen sind, haben die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft beanspruchten Mengen — und zwar sowohl die im August beanspruchten, als auch die aus früheren Zeiten rückständigen — nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an die von ihr bezeichneten Stellen zu versenden.

Den danach verbleibenden Teil ihrer Produktion haben diese Molkereien zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten und nach dessen Anweisung zu liefern.

2. Diejenigen Molkereien, die nichts an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu liefern haben, haben ihre gesamte Produktion zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten und nach dessen Anweisung zu liefern.

Diese Molkereien, — ebenso die unter 1. genannten, soweit deren Produktion dem Kommunalverband zur Verfügung zu halten ist, — haben sich mit allen diesbezüglichen Anfragen lediglich an den Kommunalverband zu wenden.

Allgemein wird noch bemerkt, daß die Unternehmer von Molkereien trotz der für den Kommunalverband eintretenden Beschlagnahme

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen,
2. an ihre Milchlieferer Butter liefern,
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen dürfen.

Es ist zu bemerken, daß die Menge der an die Milchlieferer zurückzuliefernden Butter über den Empfang der im Juli 1916 zurückgegebenen Butter nicht hinausgehen darf. Soweit diese für Juli errechneten Mengen mehr als 180 Gramm pro Kopf und Woche betragen haben, hat eine Beschränkung auf 180 Gramm einzutreten.

Die Rücklieferung darf nur für den Milchlieferer und die zu seinem Haushalt gehörigen Personen erfolgen.

Zu seinen Haushaltsangehörigen sind nicht zu rechnen: Personen, die nicht im Haushalt betätigt werden; ferner nicht Kriegsgefangene, Schnitter und auswärtige Saisonarbeiter.

Für die nicht zum Haushalt gehörigen Personen kann Butter mit Genehmigung des Kommunalverbandes zurückgeliefert werden, aber nur bis zur Höhe von 90 Gramm pro Kopf und Woche.

An Milchlieferanten, die im eigenen Haushalt auch noch buttern, darf Butter nicht zurückgeliefert werden.

Die Molkereien haben alsbald eine Liste der Milchlieferer unter Angabe der Anzahl der Haushaltsangehörigen und unter Angabe der Höhe der Buttermengen, die den Milchlieferern geliefert werden, aufzustellen und dem Kommunalverband einzureichen. Zum Zwecke der Aufstellung dieser Listen haben die Molkereien von dem Milchlieferer sich Bescheinigungen ausstellen zu lassen, daß er in seinem eigenen Betriebe nicht buttert, und daß die von ihm namentlich aufzuführenden Personen zu seinem Haushalt gehören.

Die Bescheinigungen sind übersichtlich geordnet aufzuheben; die Molkereien haben auch ordnungsgemäß Buch zu führen.

Hinsichtlich der Abgabe von Frischmilch gilt bis auf weiteres als Grundsatz, daß die Lieferungen von Frischmilch in dem bisherigen Verhältnis und an die bisherigen Stellen unverändert weiter zu gehen habe. Es ist anzunehmen, daß die Kommunalverbände ihrerseits noch nähere Anweisungen ergehen lassen.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt und Land.

* **Militärische Personalveränderungen.** Koch v. Fernhausen, Generalleutnant und Gouverneur von Kowno, im Frieden Kommandant von Posen, ist in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt worden.

* **Die Goldankaufsstelle** kann auch auf diese Woche mit Genußnahme zurückgehen. Der Umsatz ist heute auf 6556 M. gestiegen. Aber es gibt noch viel Gold in der Stadt und im Kreise, das seinen Zweck eigentlich verfehlt, wenn es nicht jetzt dem Vaterlande dienstbar gemacht wird. Drum schnell heraus mit allem alten Schmuck, mit alten und neuen Goldmünzen!

* **Kein Ersatz verlorener Lebensmittelfarten.** Es werden wiederholt Anträge gestellt auf Ersatz verloren gegangener Lebensmittelfarten. Besonders in letzter Zeit häufen sich diese Anträge. Hier muß darauf hingewiesen, daß jeder dieser Anträge völlig aussichtslos ist, da eine Nachprüfung unmöglich ist und weiter auch allen möglichen Verschleierungen und Umgehungen Tür und Tor geöffnet wäre. Es ist daher zweckmäßig, von derartigen Anträgen ganz abzusehen, die Lebensmittelfarten aber genau so zu behandeln wie andere Wertmarken, Papiergeld, Banknoten usw.

* **Die Benutzung von Fahrrädern** ist denjenigen Antragstellern auf Fahrtarten, die noch keinen Bescheid erhalten haben, bis zum Eingang des Bescheides weiter gestattet, jedoch nur zu Zwecken, die in der Verordnung festgelegt sind (Verbot der Benutzung der Fahrräder zu Sportzwecken).

* **Die Preise für Schuhwaren.** Die Lederpreise sind unter der Einwirkung des Krieges mit seinem starken Bedarf für das Heer und der verminderten Einfuhr von Häuten sehr erheblichen Schwankungen unterworfen gewesen. So stieg beispielsweise der Preis für Sohlleder, der vor dem Kriege 5 bis 6 Mark für das Kilogramm betrug, im ersten Kriegswinter auf 14 und 15 Mark. Seitdem haben aber sehr erhebliche Herabsetzungen des Preises stattgefunden, so daß der Preis gegenwärtig 8,25 Mark beträgt. Vom 1. September ab tritt eine neue Ermäßigung auf 7 Mark ein. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die amtlichen Stellen in absehbarer Zeit noch eine weitere Herabsetzung vornehmen werden. Auf die Preise der Schuhwaren und der Besohlarbeiten ist diese allmähliche Herabsetzung der Lederpreise noch nahezu ohne jeden Einfluß gewesen. Nach dem 1. September aber wird man erwarten dürfen, daß ein fühlbarer Preisabfall besonders bei den Besohlarbeiten in die Erscheinung tritt. Das Schuhmachergewerbe würde sonst Gefahr laufen, einer Preisregulierung unterworfen zu werden, die seinen Wünschen jedenfalls nicht entsprechen dürfte.

* **Die Vergünstigung des Verkaufs von zwei Metern aufgehoben.** Durch eine soeben veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die Freiliste für Web-, Wirt- und Strickwaren dahin abgeändert worden ist, daß Maße von Woll- und Baumwollstoffen bis zu zwei Meter nicht mehr unter die Freiliste fallen und nicht mehr verkauft werden können. Wie amtlich bekannt gemacht wird, haben zu dieser Abänderung Mißbräuche Veranlassung gegeben, die mit den bisherigen Ausnahmegestimmungen getrieben wurden. Für die Klein Händler ist diese Bestimmung naturgemäß außerordentlich einschneidend. Sie dürfen von jetzt an nicht einen einzigen Zentimeter von unter die Verkaufsbeschränkung fallenden Stoffen ohne Bezugsschein verkaufen. Der gesamte Detaillistenstand muß nun für die Sünden solcher überschläuer Verursachungs büßen, die die Ausnahmebestimmung in ungebührlicher Weise ausgenutzt haben.

* **Schnelle Ablieferung des Brotgetreides.** Die vielfach vertretene Auffassung, daß die noch vorhandenen Bestände an Brotgetreide alter Ernte so reichlich seien, daß die Ablieferungen aus der neuen Ernte einer Verschleimung nicht bedürfen, ist durchaus irrtümlich. Die Reichsgetreidestelle bedarf vielmehr dringend einer sofortigen Ablieferung von Roggen und Weizen der neuen Ernte.

* **Freiwillige Ablieferung der Fahrradbereifungen!** Die Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 über die Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen ist bei der gewaltigen Bedeutung, die das Fahrrad für das gesellige und wirtschaftliche Leben der Massen gewonnen hat, drückender empfunden worden, als zahlreiche andere aus der langen Reihe kriegswirtschaftlicher Maßnahmen. Gleichwohl darf von der Einsicht und dem vaterländischen Empfinden aller Betroffenen erwartet werden, daß sie erkennen, wie gering im Verhältnis zu den schweren blutigen, materiellen und seelischen Opfern, die der Krieg unserm Volke auferlegt, das Opfer an Vergnügen und Bequemlichkeit ist, das dem Einzelnen durch die Verordnung zugemutet wird. Es ergibt darum auch an dieser Stelle die dringende Aufforderung, den Behörden ihre Durchführung dadurch zu erleichtern, daß die beschlagnahmten Bereifungen in der Zeit vom 12. August bis 15. September gegen Bezahlung der festgesetzten Preise freiwillig abgeliefert werden. Bis am 15. September eingehende Meldepflicht und die daran anschließenden Verfahren bringen allen beteiligten Stellen nur eine unnötige Arbeitslast. Die Sportvereine, namentlich der Radfahrerbund, Lehrer Lehrerinnen u. a. werden gewiß gern im Sinne dieser Anregung wirken und die Betroffenen darüber aufklären, wie notwendig die Maßnahme für Heereszwecke und den mittelbar für die Heeres- und Volksversorgung arbeitenden Teil der Bevölkerung ist. Die Ortsbehörden geben bekannt, wer zur Ablieferung verpflichtet ist, und bezeichnen die Sammelstellen.

* **Dämmerungsstörung.** Am 6. August hat, wie Arthur Stenkel-Hamburg teilt, in Deutschland eine neue, sehr starke optische Störung der Dämmerung begonnen. Stenkel hatte an diesem Tage in Hamburg abends eine auffallende Rotfärbung der noch vorhandenen dichten Wolkendecke beobachtet; seit der am 7. August eingetretenen günstigen klaren Witterung zeigen sich täglich am Morgen- und Abendhimmel Farbenspiele von einer Pracht und Großartigkeit, wie sie nach der durch den Krakatau-Ausbruch von 1883 in den Jahren von 1883 bis 1886 sowie nach der Katastrophe von Martinique in den Jahren 1902 bis 1903 verursachten Dämmerungsstörung vereinzelt nur noch nach dem Vesuviusbruch von 1907 beobachtet worden sind. Sicherlich hat irgendwo auf der nördlichen Halbkugel vor kurzem ein gewaltiger Vulkanausbruch stattgefunden. Es ist wohl anzunehmen, daß früher oder später die Nachricht darüber zu uns kommt.

* **Streichhölzer in Postpäckchen.** Die Frau eines Piegauer Feldgrauen legte fünf Schachteln Streichhölzer in ein Pfundpaket, das außerdem Kuchen und Eier barg. Bei einer Nachprüfung, die die Post in Frankfurt a. D. vornahm, wurde der verbotene gefährliche Inhalt entdeckt. Die Absenderin erhielt einen Strafbefehl über 15 Mark, gegen den sie Widerspruch erhob. Das Schöffengericht trug der Gemeingefährlichkeit solcher Postsendungen Rechnung und erhöhte die Strafe auf 30 Mark.

* **Die ersten Zugvögel sind abgezogen.** Von den gefiederten Seglern der Lüfte sind die ersten bereits nach den südlichen Ländern abgeflogen. Es sind dies der Mauersegler, die Uferschwalbe, die gelbe Bachstelze, der Pirol und die Nachtigall. Allmählich rüsten auch die anderen Zugvögel für Reisen nach dem Süden.

Alt-Laube, 17. August. An einer Pilzvergiftung sind gestern der Bauerngutsbesitzer Klische und zwei seiner Töchter schwer erkrankt. Sie hatten ein Gericht Pilze, angeblich Champignons, zu Mittag gegessen, unter denen sich giftige befinden haben müssen. Herr Klische und seine neunjährige Tochter sind leider den Folgen der schweren Vergiftung erlegen. Die andere, ältere Tochter liegt noch krank darnieder, wird aber gerettet werden. Ein tragischer Zufall wollte es, daß der Verlobte der älteren Tochter, Schmiedemeister Reichel

aus Priebisch, der im Felde steht, gerade gestern gedrahtet hatte, daß er auf Urlaub kommt. Nun wird es ein trauriges Wiedersehen geben, aber er wird wenigstens seine Braut wiederfinden.

Kawisch. Bis auf weiteres ist die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise durch Verladung auf der Eisenbahn verboten worden.

Strelno. Zur Förderung der Schweinezucht hat der Kreisausschuß beschlossen, den nicht dem Großgrundbesitz angehörenden Besitzern von guten Zuchtebern Prämien zu bewilligen. Die Prämie von 30 Mark erhält der Halter eines guten Ebers, der diesen oder einen gleichwertigen Erbsäber noch fünf Monate nach der Prämierung in prämiierungsfähigem Zustande hält. Die Prämierung erfolgt durch sachverständige Beauftragte des Kreisausschusses.

Samter. In der Nacht zum Sonnabend wurde der Rauhütterer des Vorwerks Swidlina durch Hundegewalt auf verächtliche Leute aufmerksam. Mit Hilfe eines zufällig vorbereitenden Hilfsgendarmen wurden zwei am Boden liegende, sich versteckende Russen festgenommen, die seit zwei Wochen aus einem Gefangenenlager in der Ufermark entwichen waren und der Heimat zustrebten. Das Bezirkskommando hat bereits dafür eine Belohnung von 20 Mark ausbezahlt.

Glogau. Die hier zum Besten der Hinterbliebenen-Stiftung gefallener Angehörigen des Infanterie-Regiments 58 veranstaltete Wohltätigkeitsaufführung hatte einen Massenbesuch aufzuweisen und ergab einen Reinertrag von etwa 1000 M.

Neusalz. Seinen 82 jährigen Geburtstag konnte am Dienstag Bäckermeister Gaebel begehen. In der gerade an diesem Tage stattfindenden Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums, dem Gaebel seit langen Jahren angehört, brachte ihm der Vorsitz die Glückwünsche dar. — Die Stadtverordneten bewilligten den städtischen Beamten und Lehrern Feuerungszulagen, die nach den Gehaltsklassen bemessen werden. Dadurch erwächst der Stadt eine Gesamtausgabe von ungefähr 10000 Mark.

Neueste Nachrichten u. Telegramme.

Neue Riesen-Zeppeline.

Nach der „New York World“ haben am letzten Luftan-griff auf England auch zwei neue Riesenzeppeline teilgenommen, die bestimmt seien, sobald wieder Frieden herrscht, die Ueberquerung des Ozeans nach Amerika zu versuchen. Der Aktionsradius der neuen Schiffe ist nach dem amerikanischen Bericht ebenso gewaltig wie ihre Tragkraft. Sie können in außerordentlicher Höhe fliegen. Bei der Rückkehr vom letzten Flug nach England legte der eine der beiden neuen Zeppeline 380 Kilometer in zwei Stunden zurück.

Aussiedlung in Hochburgund.

Die französische Heeresleitung hat eine ganze Anzahl Ortschaften in Hochburgund von der bürgerlichen Bevölkerung geräumt und sie nach anderen Gegenden gebracht wegen der fortwährenden Beunruhigung der französischen Frontlinie durch die Deutschen in der Gegend von St. Die, Nancy, Luneville und Vaucourt. Auch aus Belfort sind infolge der letzten Beschießung zahlreiche Personen ausgewandert.

Australiens Arbeiter gegen die Wehrpflicht.

Die politische Arbeiterpartei in Sidney hat eine Protest-versammlung gegen die Einführung der Wehrpflicht abgehalten. Die Versammlung wurde vom Pöbel gestört. Die Gewerkschaften weisen darauf hin, daß alle Abgeordneten, die für die Wehrpflicht stimmten, nicht wieder in das Parlament zurückkehren werden.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. 9. Sonntag nach Trinitatis. Amtswoche: Superintendent Emen. Vorm. 8³⁰ Uhr Beichte und Abendmahl: Derselbe. Vorm. 9¹⁵ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Willmann. Vorm. 2 Uhr Gottesdienst in Treben: Superintendent Emen. Nachm. 2 Uhr Kinder-gottesdienst: Pastor Willmann. Mittwoch abends 8 Uhr Kriegs-besuche: Superintendent Emen. Donnerstag 7¹⁵ Uhr Helfervorbe-reitung.

Johanniskirche. 9. Sonntag nach Trinitatis. Vormittags 9¹⁵ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Biederich. Vorm. 11 Uhr Kinder-gottesdienst: Derselbe. Mittwoch den 23. August abends 6 Uhr Kriegs-anacht: Derselbe.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung Gemeindefreier Dornitz.

Zurückgekehrt

Dr. Dahmer,
Spezialarzt für Ohren-, Nasen-, Hals-
und Brustkrankheiten.
Posen, Vitoriastr. 81. Telefon 2025.
Röntgeneinrichtung.